



EU-Informationen aus Brüssel

vom 25. Aug. 2022





Inhaltsverzeichnis

„Aggressive Steuerplanung“ im Visier der Kommission	3
Berufsrecht	6
Anti-Geldwäsche-Paket: Vorschläge der BStBK berücksichtigt	6
EP-Studie zur Regulierung von Steuerberater*innen	8
Steuerrecht	9
Prioritäten der tschechischen Ratspräsidentschaft	9
BStBK positioniert sich zu DEBRA	10
Vereinfachung der Quellensteuerrückerstattung	11
Stand der Verhandlungen zu Säule II	12



EU-Kommission nimmt „aggressive Steuerplanung“ ins Visier

Die Europäische Kommission plant für 2023 einen Richtlinienvorschlag „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“.

Hierzu hat sie, wie bereits erwartet, am 7. Juli 2022 die Öffentlichkeit und Interessenträger zur Abgabe von Stellungnahmen zur Initiative „Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“), die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung begünstigen“ aufgefordert und gleichzeitig eine [öffentliche Konsultation](#) in Form eines Fragebogens eingeleitet. Das Vorhaben hat eine ähnliche Stoßrichtung wie die grenzüberschreitenden Anzeigepflichten ([DAC 6](#)) und die Dokumentationspflichten zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen ([UNSHELL](#)), kann aber gegebenenfalls noch weitreichendere Auswirkungen auf den Berufsstand haben.

Bereits am Titel fällt auf, dass die Kommission – wie bereits vor Jahren einmal – nun wieder von „aggressiver Steuerplanung“ spricht, ohne eine Definition für diesen Begriff zu liefern; die Formulierung „missbräuchliche Steuervermeidung“ taucht nicht mehr auf. Als sehr unglücklich kann auch bereits bezeichnet werden, dass die Kommission Steuerhinterziehung und „aggressive Steuerplanung“ in einem Atemzug nennt.

Die BStBK war über die ETAF seit Januar 2022 über das Projekt informiert und richtete bereits damals folgende Kernaussagen an die Kommission:

- Prinzipiell bleibt es Aufgabe des Gesetzgebers, unerwünschte Gesetzeslücken zu schließen; diese Aufgabe darf nicht auf die Steuerpflichtigen und den Berufsstand abgewälzt werden.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „zweifelhaft“, „schädlich“ oder „ungewollt“ sind aufgrund des Bestimmtheitsgebots und des Rechtsstaatsprinzips zu Definitionszwecken unbrauchbar.
- Ein strenges Berufsrecht bietet eine gute Grundverankerung für die Steuerrechtspflege.
- Jeder Mitgliedstaat sollte ein strenges und verbindliches Berufsrecht einführen, falls er noch kein solches hat.

Auch nach der Veröffentlichung der Konsultation bleibt jedoch unklar, in welche Richtung die Gesetzgebungspläne genau gehen. Die von der Kommission hierzu vorgelegten Unterlagen sind nicht



eindeutig. Sie prüft verschiedene Optionen, die im Folgenden zusammengefasst sind. Daneben gibt der zugehörige Fragenkatalog Aufschluss, wie die einzelnen Optionen am Ende ausgestaltet sein könnten:

Option 1: Verbot + Selbsteinschätzungstest

Unter Option 1 erwägt die Kommission ein Verbot für Vermittler, sich an Steuergestaltungen „im Ausland“ zu beteiligen, die Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung erleichtern. Als zweite Maßnahme unter Option 1 ist von „Sorgfaltspflichten“ (Überschrift) bzw. einer „Überprüfung“ die Rede. Der Zusammenhang mit Frage 4.5. des Fragebogens legt nahe, dass hier ein Selbsteinschätzungstest erwogen wird.

Option 2: Verbot + Selbsteinschätzungstest + Registrierungspflicht

Diese Option bestünde aus Option 1 zuzüglich der Verpflichtung, sich registrieren zu lassen. Hier ist noch uneinheitlich von einem „EU-Register“ bzw. von Registern in den Mitgliedstaaten die Rede. Nur registrierte Vermittler dürften dann Steuerberatung und andere Dienstleistungen steuerlicher Art erbringen. Beim Geltungsbereich spricht die Kommission von „Vermittlern, die für Steuerpflichtige oder Gebietsansässige in der EU Beratung oder Dienstleistungen steuerlicher Art“ erbringen.

Option 3: Verhaltenskodex

Nach dieser Option müssten alle Vermittler einen Verhaltenskodex befolgen, mit dem sichergestellt werden soll, dass sie weder Steuerhinterziehung noch aggressive Steuerplanung erleichtern. Nach dem Verhaltenskodex soll es untersagt sein, Modelle für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung ohne verbindliche Zusatzmaßnahmen auszuarbeiten, zu vermarkten, einzurichten oder bei ihrer Umsetzung zu helfen.

Zusätzliche Option: Meldepflichten für Steuerzahler zu Beteiligungen außerhalb der EU

Als weitere Option werden neue Meldepflichten von Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Investitionen im Nicht-EU-Ausland erwogen. Hiernach müssten die EU-Steuerzahler (sowohl natürliche als auch juristische Personen) in ihren jährlichen Steuererklärungen jede Beteiligung an einem nicht



börsennotierten Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die 25 % der Anteile, der Stimmrechte, der Beteiligungen, der Inhaberaktien oder der Kontrolle in anderer Form überschreitet, angeben.

Weitere Schritte

Die Frist zur Stellungnahme und zur Beantwortung des Fragenkatalogs ist der 12. Oktober 2022.

Die BStBK wird sich entschieden dagegen verwehren, dass ein Berufsstand, der maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens beiträgt, gemeinhin als „Vermittler“ bezeichnet wird. Steuerberaterinnen und Steuerberater sind Organe der Steuerrechtspflege mit herausgehobener Verantwortung – und keine „Vermittler“. Außerdem besteht für reglementierte Steuerberufe in der EU kein Bedarf für einen Verhaltenskodex, weil sie bereits einem verbindlichen Berufsrecht unterliegen

Darüber hinaus sind Maßnahmen abzulehnen, die generell auf Abschreckung von (auch legitimen) Steuergestaltungen abzielen und die klassische steuerliche Gestaltungsberatung mit umfassen, dadurch in die tägliche Arbeit des Steuerberaters eingreifen und mit belastenden Rechtsfolgen wie etwa einem generellen Missbrauchsverdacht einhergehen.

Ein Verfahren, bei dem sich ein Steuerberater in seiner Beratung ggf. mehrmals täglich fragen müsste, ob er sich an einer verbotenen Steuergestaltung beteiligt und mit entsprechenden Sanktionen rechnen müsste, verstößt gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot und wird von der BStBK daher ausdrücklich abgelehnt.

Im Übrigen wird eine umfassende Beurteilung der Maßnahmen nicht möglich sein, solange die Kommission keine konkrete und rechtssichere Definition von „aggressiver Steuerplanung“ liefert. Hierin wird ein Dreh- und Angelpunkt einer möglichen Richtlinie liegen. Schließlich sind weitere Meldepflichten aufgrund der Erfahrungen mit DAC 6 (zu wenig Meldungen, zu viel Bürokratie, Überforderung der Steuerbehörden) abzulehnen.



Berufsrecht

Bekämpfung von Geldwäsche: Mitgliedstaaten berücksichtigen Vorschläge der BStBK

Die 27 Mitgliedstaaten der EU haben die Bedenken der BStBK hinsichtlich des Erhalts der beruflichen Selbstverwaltung und der Rechtsaufsicht bei ihrer Beschlussfassung zum Anti-Geldwäsche-Paket berücksichtigt. Der im Rat von den Mitgliedstaaten erzielte [Kompromisstext](#) zum Verordnungsvorschlag für eine neue EU-Geldwäschebehörde (AMLA) schwächt die Befugnisse der Behörde deutlich ab und beseitigt u.a. direkte Durchgriffsrechte auf die Selbstverwaltungseinrichtungen. Damit werden die anstehenden Trilog-Verhandlungen in die richtige Richtung gelenkt.

Die umfangreichen [Kommissionsvorschläge](#) vom Juli 2021 bestehen aus vier Legislativvorschlägen, wovon einer der [AMLA-Verordnungsvorschlag](#) ist. Nach den Vorstellungen der Kommission soll die neu zu errichtende europäische Behörde auch im nichtfinanziellen Sektor mit erheblichen Durchgriffsrechten über die beruflichen Selbstverwaltungseinrichtungen der relevanten Berufe ausgestattet werden: Sie soll Verstöße gegen das Unionsrecht im Wege förmlicher Stellungnahmen verbindlich feststellen und die Kammern auffordern können, „geeignete Abhilfemaßnahmen“ zu ergreifen (Art. 32 Abs. 4 AMLA-VO). Zweitens soll sie nach den Vorstellungen der Kommission – und als logische Konsequenz – auch die Befugnis erhalten, die beaufsichtigte Selbstverwaltungseinrichtung gegebenenfalls durch einen *verbindlichen Beschluss* zu Abhilfemaßnahmen anzuweisen (Art. 32 Abs. 6 AMLA-VO), was im Übrigen auch eine Beweislastumkehr zulasten der Selbstverwaltungseinrichtungen mit sich brächte.

Der Rat hat dieses mehrstufige Verfahren nun erheblich verkürzt und sich dafür ausgesprochen, dass die AMLA nur *Empfehlungen* an die Selbstverwaltungseinrichtung aussprechen darf. Auch bei der Durchführung von peer reviews (Art. 31 Abs. 8 AMLA-VO) soll die AMLA nach dem Ratsbeschluss nicht mehr die Angemessenheit und Wirksamkeit, sondern nur noch prüfen dürfen, ob bestimmte Abhilfemaßnahmen an sich umgesetzt worden sind.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte im Oktober 2021 zu den Vorschlägen umfassend Stellung genommen, im November 2021 eine Konferenz hierzu veranstaltet und im April über die German Tax Advisers konkrete Änderungsanträge zu den einzelnen Legislativvorschlägen eingereicht. Dabei hatte sie die Beschränkung der Befugnisse der AMLA gefordert, da diese die Selbstverwaltung und



den bewährten Grundsatz der Rechtsaufsicht gefährden. Diese hat der Rat jetzt übernommen. Flankierend war zusammen mit dem BFB, BNotK, BRAK, DAV, WPK und dem DStV ein gemeinsames Anschreiben an Europaabgeordnete verschickt worden.

Die Positionierung des Rates kann als Zwischenerfolg im Sinne des Berufsstands verbucht werden. Die Verhandlungen insgesamt sind aber noch nicht abgeschlossen, so dass weiterhin Vorsicht geboten ist.

Das Europäische Parlament wird nach der Sommerpause seine Positionen zu den einzelnen Gesetzgebungsakten abstimmen. Mit der Aufnahme der Trilog-Verhandlungen ist im Lauf des Herbstes 2022 zu rechnen.



BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, Michael Schick (BStBK) und Marc Lemanczyk (DStV) im Gespräch mit der Stellvertretenden Generaldirektorin der DG FISMA, Alexandra Jour-Schroeder



EP-Studie zur Regulierung von Steuerberater*innen

Das Europäische Parlament hat am 2. August 2022 eine vom Unterausschuss für Steuerfragen (FISC) in Auftrag gegebene [Studie](#) mit dem Titel: „Regulierung von Intermediären, einschließlich Steuerberater*innen, in der EU und den Mitgliedsstaaten und bewährte Praktiken innerhalb und außerhalb der EU“ veröffentlicht. Ziel der Studie ist es, einen Überblick über Steuerberufe in der EU zu geben, wobei hierzu der regulatorische Rahmen von Steuerintermediären in vier EU-Ländern (Irland, die Niederlande, Deutschland und Italien) sowie einem Nicht-EU-Land (Großbritannien) analysiert wurde. Die Autor*innen stellen dabei fest, dass sowohl Steuerberater*innen, als auch ein breites Spektrum an anderen Berufen, wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Bankfachleute und Vermögensverwalter als Intermediäre Steuerberatungsleistungen erbringen.

Insgesamt erkennt die Studie die Bedeutung von Steuerberater*innen für die Wirtschaft und die Gesellschaft und hebt hervor, dass sie eine wichtige Rolle im Kampf gegen Steuerbetrug und -hinterziehung spielen können. Insbesondere die deutschen Steuerberater*innen seien hochqualifiziert. In der gesamten Studie ist die Rede von „unerwünschter“ Steuervermeidung. Damit gesteht sie ein, dass Steuerplanung zum Kerngeschäft des Berufs gehört. Die Autor*innen sehen Anzeichen dafür, dass für den Großteil der Steuerhinterziehung und „unerwünschten“ Steuervermeidung eine lediglich kleine Gruppe schwarzer Schafe („rotten apples“) verantwortlich ist. Daher spricht sich die Studie dafür aus, regulatorische Ansätze auf diese kleine Gruppe zu begrenzen statt den Rechtsrahmen für alle Steuerintermediäre zu verengen. Sonst drohe Überregulierung. Gleichzeitig bleiben die Auswirkungen der derzeitigen spezifischen Vorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und „unerwünschter“ Steuervermeidung weiterhin unklar. Hier wäre eine Bewertung der Wirksamkeit bestehender Richtlinien, wie DAC 6, dringend erforderlich.

Als mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Regelungsrahmens für Steuerintermediäre kämen beispielsweise ein EU-weiter Code of Conduct, der die Berufsethik stärkt, oder auch die Einführung einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung in Betracht. Allerdings räumen die Autor*innen ein, dass es einer deutlich umfassenderen Untersuchung von mehr als den hier zugrunde gelegten fünf Ländern bedarf, um festzustellen welche Praktiken sich im Kampf gegen Steuermisbrauch europaweit bereits bewährt haben.



Steuerrecht

Prioritäten der tschechischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Juli übernahm die Tschechische Republik als Nachfolgerin Frankreichs die EU-Ratspräsidentschaft für die nächsten sechs Monate. Unter dem Motto "Europa als Aufgabe" wird sich die tschechische Regierung auf fünf [Schwerpunktbereiche](#) konzentrieren: Bewältigung der Flüchtlingskrise und Wiederaufbau der Ukraine nach dem Krieg, Energiesicherheit, Stärkung der europäischen Verteidigungskapazitäten und der Netzsicherheit, strategische Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und Widerstandsfähigkeit der demokratischen Institutionen.

Im Vergleich zur französischen Präsidentschaft, die sich ehrgeizige Prioritäten setzte und eine Reihe von Last-Minute-Vereinbarungen über mehrere wichtige Dossiers erzielen konnte, wird die tschechische Präsidentschaft aufgrund der komplexen Koalition in der tschechischen Regierung, aber auch aufgrund von Personalmangel voraussichtlich bescheidener und pragmatischer sein.

In Steuerfragen hat sich die tschechische Regierung dem Entwurf der [Agenda](#) zufolge in der Tat bescheidene Ziele gesetzt. Bis Dezember will sie *Fortschritte* bei der UNSHELL-Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen, bei der Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie sowie bei der Debt-Equity Bias Reduction Allowance (DEBRA) erzielen.

Sie plant außerdem, mit dem Europäischen Parlament eine Einigung über den Mechanismus zur Anpassung der Kohlendioxidgrenzen (CBAM) zu erzielen und eine allgemeine Ausrichtung der Mitgliedstaaten zur neuen Geldwäsche-Verordnung und -Richtlinie zu erreichen. Schließlich wird die tschechische Präsidentschaft auch die schwierige Aufgabe haben, die Verhandlungen mit Ungarn wieder aufzunehmen, das sein Veto gegen die Verabschiedung der Richtlinie zur Umsetzung der Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen in der EU (Säule II) eingelegt hat. Die erste Säule des Abkommens, die die Neuaufteilung der Besteuerungsrechte betrifft, wird im Dezember erörtert, sofern eine Einigung auf OECD-Ebene erzielt wird.



BStBK positioniert sich zu DEBRA

Am 11. Mai 2022 hat die Kommission ihren [Legislativvorschlag](#) für einen Freibetrag als Anreiz gegen eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung (DEBRA) veröffentlicht. Sie möchte damit erreichen, dass Unternehmen ihre Investitionen mit Eigenkapital anstatt mit Fremdkapital finanzieren. Dazu plant sie einen Freibetrag für neues Eigenkapital sowie eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten einzuführen. Die Steuersysteme in der EU erlauben den Abzug von Schuldzinsen bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, während Kosten im Zusammenhang mit der Eigenkapitalfinanzierung meist nicht steuerlich absetzbar sind. Diese Asymmetrie in der steuerlichen Behandlung ist nach Ansicht der Kommission einer der Faktoren, die eine Verwendung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen begünstigen.

Der Freibetrag für fiktive Eigenkapitalzinsen soll mit einer Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten einhergehen. Diese soll auf 85 % des Zinssaldos begrenzt werden. Der Richtlinienentwurf sieht vor, die Abzugsbeschränkung parallel zur aus der ATAD I resultierenden Zinsschrankenregelung anzuwenden.

Am 29. Juli 2022 hat sich die BStBK zu den Plänen der Kommission geäußert. Die BStBK spricht sich in ihrer Stellungnahme unter anderem gegen die in dem Richtlinienentwurf vorgesehene Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für überschüssige Fremdkapitalkosten aus. Dies würde nicht zu mehr Investitionen führen und liefe den Zielen der Richtlinie zuwider.

Die Abzugsbeschränkung gehe weit über die Beschränkung in der ATAD hinaus und treffe damit viele Unternehmen, auf welche die Zinsschranke bisher nicht anwendbar war. Dies gelte insbesondere für KMU, die ohnehin Schwierigkeiten haben, Eigenkapital zu generieren.

Gerade in Deutschland gebe es viele kleinere GmbHs für die neben Einlagen ihrer Gesellschafter nur die Aufnahme neuer Gesellschafter die Möglichkeit für eine Eigenkapitalerhöhung böte. Wenn sich keine neuen Gesellschafter finden lassen, müssten die betroffenen KMU dann Fremdkapital aufnehmen, um investieren zu können. Faktisch wären sie dann von der Inanspruchnahme des Freibetrags für neues Eigenkapital ausgeschlossen, würden aber unter das partielle Abzugsverbot des Richtlinienentwurfs fallen.



Vereinfachung der Quellensteuerrückerstattung

Die Europäische Kommission arbeitet an einem [Vorschlag](#) zur Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen durch die Beseitigung bestimmter steuerlicher Hindernisse. Ein neues EU-System soll die Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuermisbrauch im Bereich der Quellensteuer verbessern. Dazu schlägt die Kommission die Einführung gemeinsamer EU-weit standardisierter Formulare und Verfahren für Quellensteuererstattungsanträge sowie die Verpflichtung zur Digitalisierung der derzeitigen papiergestützten Entlastungsverfahren vor.

Die Probleme, die die Kommission angehen will, sind die besonders aufwändigen Verfahren zur Rückerstattung der Quellensteuer für grenzüberschreitende Investoren in der EU und gleichzeitig die Risiken, die sie in Bezug auf Steuermisbrauch darstellen.

In einer öffentlichen Konsultation, die im April 2022 eingeleitet wurde, hat die Kommission Optionen für das weitere Vorgehen bei dieser Initiative vorgestellt:

- Beibehaltung des derzeitigen Systems mit unterschiedlichen nationalen Verfahren;
- Schaffung eines harmonisierten Systems der Entlastung an der Quelle;
- Schaffung eines harmonisierten Systems mit verbesserten Erstattungsverfahren;
- oder eine Kombination der oben genannten Systeme (Entlastung an der Quelle und Erstattungssystem).

Die BStBK hat an dieser Konsultation teilgenommen sowie eine Kurzstellungnahme verfasst. In dieser begrüßt sie die Initiative, das Verfahren in der EU zu vereinheitlichen, und spricht sich für ein harmonisiertes System der Steuererleichterung an der Quelle nach Vorbild der USA aus. Gegenwärtig bestehen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Antragsverfahren, die oftmals noch nicht digitalisiert wurden und papiergestützt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen. Mit einer Vereinheitlichung würden dringend erforderliche, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und der Kapitalverkehrsfreiheit Rechnung getragen.

Eines der Hauptziele der Initiative ist die Bekämpfung von Steuermisbrauch. Diese Zielsetzung unterstützt die BStBK. Um die Anreize zu unerwünschter Steuergestaltung zu vermindern, hält sie eine radikale Komplexitätsreduktion des Steuerrechts für unerlässlich. Den komplexen grenzüberschreitenden Sachverhalten sollte mit möglichst einfachen und dadurch weniger gestaltungsanfälligen steuerlichen Rahmenbedingungen begegnet werden.

Die Kommission plant die Veröffentlichung des Legislativtexts im ersten Halbjahr 2023.



Stand der Verhandlungen zu Säule II

Die EU-Kommission hatte am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union veröffentlicht. Die EU-Mitgliedstaaten konnten sich im ersten Halbjahr 2022 nicht einstimmig auf die Durchführungsrichtlinie für den effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für große multinationale Unternehmen (Säule II) einigen. Trotz aller Bemühungen ist es der französischen Ratspräsidentschaft nicht gelungen, eine Einigung über die Säule II zu erzielen. Ungarn blockiert eine Einigung im Rat. Als Grund führt die Regierung die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage in Europa aufgrund des Krieges in der Ukraine an. Die Einführung einer globalen Mindeststeuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den europäischen Volkswirtschaften schweren Schaden zufügen, so die ungarische Regierung.

Um aus der Sackgasse herauszukommen, erwägen einige Mitgliedstaaten nun den Mechanismus der so genannten „verstärkten Zusammenarbeit“, der es mindestens neun oder mehr EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, die Mindeststeuer voranzubringen und umzusetzen, ohne dass die normalerweise in Steuerangelegenheiten erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden muss.

Außerdem hat die Blockade Ungarns die Debatte um die Einführung der qualifizierten Mehrheit in Steuerfragen neu entfacht. Frankreichs Regierung betonte während ihrer Ratspräsidentschaft, sie unterstütze den Übergang zur qualifizierten Mehrheit in ausgewählten Steuerdossiers. Die tschechische Ratspräsidentschaft, die den Ratsvorsitz im Juli 2022 für sechs Monate übernommen hat, sprach sich jedoch gegen eine Aufweichung des Einstimmigkeitsprinzips aus. Sie setze auf sorgfältige Verhandlungen und halte nichts von „öffentlichem Druck“. Bis zum nächsten ECOFIN-Treffen im Oktober will Tschechien Ungarn zu einer Zustimmung zum Richtlinienvorschlag bewegen.



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Melek Gecici, M.A.
Referentin

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.
Junior Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be